

Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 09.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.01.2020

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 beschlossen.

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Grevenbroich.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5 bis 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus § 86 SGB VIII

§ 2 Begriffsbestimmung

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 3 Leistungen der Stadt Grevenbroich

Die Stadt Grevenbroich fördert die Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII),
- Gewährung von laufenden Geldleistungen und einzelnen Zuschüssen an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

B. Anspruch auf Kindertagespflege

§ 4 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs richtet sich nach § 3b Kibiz.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen mindestens einen Monat vor der Inanspruchnahme schriftlich anhand eines vom Jugendamt bereit gestellten Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens einen Monat nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (3) Die Änderung des Betreuungsumfanges sowie die Abmeldung aus dem Tagespflegeverhältnis müssen mindestens einen Monat im Voraus mit dem vom Jugendamt bereit gestellten Vordruck angezeigt werden. Bei verspäteter Anmeldung kommt eine rückwirkende Bewilligung nicht in Betracht.
- (4) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (vgl. § 12 Abs. 1) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.
- (5) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

C. Kindertagespflegepersonen

§ 5 Erlaubnis und Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 i.V.m. § 23 SGB VIII.
- (2) **Persönliche Eignung**
Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Eignungsvoraussetzungen sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von derzeit mindestens 160 Unterrichtseinheiten
(Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann bereits nach Abschluss der Grundqualifizierung eine vorläufige Pflegeerlaubnis für höchstens 3 Kinder erteilt werden. Innerhalb von 2 Jahren im Anschluss an diesen Abschluss ist der erfolgreiche Abschluss des Bundeszertifikats nach dem Curriculum des DJI vorzulegen.)
- von sozialpädagogischen Fachkräften (nachweislich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger*in ohne inkludiertes Bundeszertifikat, staatlich anerkannte Erzieher*in, Sozialpädagoge- / Sozialpädagogin) wird neben einer mindestens zweijährigen beruflichen Praxiserfahrung in der Betreuung von u3-Kindern die Absolvierung einer Grundqualifizierung gefordert, die Absolvierung des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des DJI jedoch empfohlen;
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“ für die Kindertagespflege.
- die nachgewiesene Teilnahme an einer Fortbildung „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“ gemäß Curriculum des DJI, soweit dies nicht nachgewiesener Bestandteil der absolvierten Ausbildung ist.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflege Tätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit mindestens 8 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr und einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre); angerechnet werden nur Fortbildungen, die zuvor mit der zuständigen Fachberatung nachweislich abgestimmt wurden. Der Nachweis über die abgeleiteten Fortbildungen ist dem Jugendamt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen.
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (§ 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und 30 Absatz 5 BZRG);

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die einer professionellen Betreuung von Klein(st)kindern widerspricht;
- der Nachweis über die Erstbelehrung des Gesundheitsamtes gem. §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes ist vorzulegen. Die Kosten der Belehrung übernimmt das Jugendamt. Nach der Erstbelehrung ist die Tagespflegeperson verpflichtet, sich selbst über Neuerungen oder Änderungen des Infektionsschutzgesetzes auf dem Laufenden zu halten. Sie bestätigt dies durch jährliche Unterschrift in dem ihr bei der Erstbelehrung ausgehändigten Nachweisheft.

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen, Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Betreuung eines Grevenbroicher Kindes über einen Zeitraum von 4 Monaten erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr am Grundkurs zu 100 Prozent, am Bundeszertifikat zu 50 Prozent. Die polizeilichen Führungszeugnisse können über das Jugendamt kostenfrei beantragt werden.

(3) Räumliche Voraussetzungen

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Für den Fall, dass die Betreuungsräume nicht im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers für die Nutzung der Räumlichkeiten zu Zwecken der Kindertagespflege, vorzulegen.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in einer Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Die zur Kindertagespflege (max. 5 betreute fremde Kinder gleichzeitig) genutzten Wohnungen/geeigneten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gilt zudem:

- Orientierung an den Vorgaben des Raumprogramms des Landesjugendamtes, insbesondere:
- pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),

- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche/Teeküche,
- kindgerechter Sanitärbereich,
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar,
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist durch Prüfung der städtischen Bauaufsicht vorzuweisen und dort entsprechend zu beantragen (Für Räume einer Großtagespflegestelle hat der Betreiber eine Nutzungsänderung zu beantragen und die Bewilligung unverzüglich dem Jugendamt vorzulegen).

§ 6

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 7 erteilt.
- (2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 Absatz 2 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.
- (3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzem Kennenlernen und meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

§ 7

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 4 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren

Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.). Darüber hinaus sind Erfahrungen in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 8

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 9

Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die laufende Geldleistung wird in der Regel bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses gezahlt. Eine Doppelförderung im Rahmen des § 24 SGB VIII ist ausgeschlossen. D.h., dass für den Fall, dass ein Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder erhält, der Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege am Vortag des Aufnahmetages in der KiTa endet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a.) für Tagespflegepersonen mit einer nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) sowie Personen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung ohne spezifische Tagespflegeausbildung, die ihre Pflegeerlaubnis von einem auswärtigen Jugendamt erhalten haben, einen Pflegesatz von 2,70 €,
 - b.) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme am Bundeszertifikat nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder Personen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung im Besitz der Grundqualifizierung einen Pflegesatz von 3,20 €,
 - c.) für Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung als Erzieherin oder einer höherwertigen pädagogischen Qualifizierung im Besitz des Bundeszertifikates nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und einer nachgewiesenen mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der Kindertagespflege einen Pflegesatz von 3,70 €,
 - d.) bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB VII ff. festgestellt wurde: der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll sich die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder um den Faktor 2 reduzieren. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes ist eine adäquate Zusatzqualifikation erforderlich und durch die Tagespflegeperson nachzuweisen.
- (4) Das Jugendamt gewährt Tagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro öffentlich gefördertem Platz 100 € monatlich, maximal 900 € monatlich für eine Großtagespflege. Der Zuschuss darf den Mietpreis zuzüglich Gas, Wasser, Strom und Nebenkosten nicht übersteigen; andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren. Der Zuschuss zu den Mietkosten wird nur gezahlt, wenn die schriftliche Zustimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung erfolgt ist und die für die Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachgewiesen wurden. Voraussetzung für die Zahlung ist die Belegung der Plätze mit Kindern aus Grevenbroich. Werden Plätze durch auswärtige Kinder belegt, verringert sich der Mietzuschuss anteilig. Bleibt ein Platz länger als drei Monate unbelegt, verringert sich der Mietzuschuss ebenfalls anteilig. Der Mietzuschuss wird frühestens ab Beantragung und Belegung von mindestens 50% der vorhandenen Plätze gewährt.

- (5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung
Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes

- (6) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr zustehen, wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist. Somit kann die Eingewöhnung bis zu vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Tagespflegeverhältnisses durch die Stadt finanziert werden. Eine darüber hinaus gehende Eingewöhnung ist möglich, geht jedoch zu Lasten der Tagespflegeperson.
- (7) Ausschluss privater Zuzahlungen
Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 12 Abs. 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2.
- (8) Die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson werden weiter gewährt
- a.) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind dem Jugendamt durch diese monatlich additiv vorzuweisen.),
 - b.) bei geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Betreuungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf 5 Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Zusätzlich betreuungsfrei sind Rosenmontag, Heilig Abend und Silvester. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die geplanten Ausfallzeiten sind den Eltern und dem Jugendamt bis zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen. Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten.),
 - c.) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht. Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

(9) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden im Voraus geleistet.

(10) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwahrungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 10

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform (mit Ausnahme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz), Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit oder in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
- Fehl- und Ausfallzeiten,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (**entsprechend Anlage 3 telefonisch mitzuteilen**),
- Aufgabe/Beendigung der Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.

§ 11

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen einer Bundesstatistik werden jährlich zum Stichtag 1. März Daten über Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Die Personensorgeberechtigten teilen dem Jugendamt die hierzu notwendigen Angaben im Rahmen der Antragstellung mit.

§ 12

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich“* in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgeltes, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson. Ein angemessenes Entgelt der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten ihrer Kinder an die Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1, letzter Satz (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), ist zulässig. Als maximaler Betrag sollen 3,80 Euro pro Kind und Tag nicht überschritten werden; ggf. ist der Betrag, angepasst an Betreuungszeiten und Anzahl der Mahlzeiten, zu reduzieren.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Fassung vom 26.07.2017 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.